



Statuten der Mathilde Escher-Stiftung

Vom Stiftungsrat verabschiedet am 8. März 2022



Präambel

Im Jahre 1865 errichtete Mathilde Escher, zum Felsenhof, Zürich, eine Stiftung mit ihrem Namen, welche ihr persönliches Lebenswerk über ihren Tod hinaus weiterführen soll. Dazu gehörte im Wesentlichen die Erziehung und Pflege chronisch leidender, bildungsfähiger Kinder und Jugendlicher im christlichen Sinne.

Gut 120 Jahre nach ihrer Gründung begann sich das damalige Mathilde Escher Heim (heute Mathilde Escher-Stiftung) zu einer spezialisierten Institution für Menschen mit Muskeldystrophie Typ Duchenne zu entwickeln.

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Mathilde Escher-Stiftung" besteht eine durch öffentliches Testament vom 8. Juni 1865 von Frau Mathilde Escher errichtete Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Die Stiftung ist politisch und religiös neutral.

Die Stiftung ist unter diesem Namen im Handelsregister eingetragen. Sie kennt auf allen Ebenen die Kollektivunterschrift zu zweien.

Zweck

Art. 2

- 2.1 Die Stiftung führt unter ihrem Namen Mathilde Escher-Stiftung eine soziale Institution (früher Mathilde Escher-Heim), welche Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit einer körperlich-motorischen Beeinträchtigung (nachfolgend: Klient_innen) Bildung, Betreuung, Pflege, Wohnen, Arbeit und Förderung, insbesondere Schulung, Berufsbildung und Beschäftigung bietet.
- 2.2 Die Stiftung kann ausserordentliche Aktivitäten der Institution oder individuelle oder kollektive Bedürfnisse der Klient_innen finanziell unterstützen.
- 2.3 Die Stiftung kann Liegenschaften erstellen, kaufen und verkaufen.

Vermögen

Art. 3

Die Stifterin widmete der Stiftung ein Anfangskapital von Fr. 172'000.-- und übertrug ihr das Areal der St. Annakapelle im damaligen Schätzungswert von Fr. 128'000.-- zu Eigentum. Das heutige Grundeigentum besteht in der 1908 erworbenen Liegenschaft Lenggstrasse 60, 8008 Zürich und dem 2011 neu erstellten Gebäude an der Lengghalde 1, 8008 Zürich.

Organe

Art. 4

Stiftungsorgane sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.



Stiftungsrat

Art. 5

- 5.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 und höchstens 10 Mitgliedern. Er wählt eine Präsidentin/einen Präsidenten, eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten und eine Quästorin/einen Quästor. Im Übrigen konstituiert und ergänzt er sich selbst.

Der Stiftungsrat setzt sich nach Möglichkeit und insbesondere aus Personen mit folgendem fachlichen Hintergrund oder Erfahrungen zusammen:

- Bildung, Soziales
- Medizin/Pflege
- Jurisprudenz
- Betriebswirtschaft

Bei der Bestellung des Stiftungsrates soll der Erwartung der Stifterin, dass sich Nachkommen ihres Vaters, Caspar Escher, zum Felsenhof, Zürich, ehrenamtlich zur Verfügung stellen, Rechnung getragen werden.

- 5.2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines/ihrer Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

- 5.3 Die Präsidentin/der Präsident des Stiftungsrats beruft den Stiftungsrat ein, bereitet dessen Sitzungen vor und leitet diese. Sie/er unterstützt die Ressortleitungen (bisher HeimKommission) (Art. 6) in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Einladung zur Stiftungsratssitzung ist den Stiftungsratsmitgliedern mindesten 10 Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden zuzustellen.

Sofern kein Einspruch erhoben wird, können auch neue Traktanden behandelt werden.

- 5.4 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied eine Sitzung verlangt.

- 5.5 Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Er fasst grundsätzliche, normsetzende Beschlüsse im konzeptionellen, betrieblichen und finanziellen Bereich. Er nimmt die strategische Führungsaufgabe der Stiftung wahr. Im Übrigen stehen ihm alle



Befugnisse zu, die in diesen Statuten oder in Reglementen der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle
- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- Abnahme des Jahresbudgets und der Jahresrechnung
- Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde

Folgende weitere Aufgaben fallen in seine Zuständigkeit:

- Verabschiedung Leitbild und Rahmenkonzept
- Verabschiedung Funktionen- und Kompetenzdiagramm
- Verabschiedung Personalreglement
- Anstellung und Entlassung Geschäftsführung
- Entscheide über Kauf und Verkauf von Liegenschaften
- abschliessende interne Beschwerdeinstanz

5.6 Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Spesen und zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen können im Einzelfall angemessen entschädigt werden.

5.7 Der Stiftungsrat kann aus seinen Mitgliedern Ausschüsse bestellen. Diesen können auch Dritte angehören. Soweit nicht in diesen Statuten geregelt, erlässt der Stiftungsrat über die Aufgaben und Befugnisse ständiger Ausschüsse Reglemente (Art. 7).

Ressortleitung

Art. 6.

6.1 Der Stiftungsrat definiert anhand der ihm obliegenden Aufgaben (Art. 5.5) und deren Themenzugehörigkeit Ressorts.

6.2 Die Mitglieder des Stiftungsrates teilen diese Ressorts unter Berücksichtigung ihrer fachlichen Kompetenzen und Vernetzungen unter sich auf.

6.3. Einzelheiten werden in einem Reglement geregelt.

Reglemente

Art. 7

Der Stiftungsrat kann für weitere Ausschüsse und über die Geschäftsführung Reglemente erlassen. Diese können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden.

Rechnungsabschluss

Art. 8

Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember. Ein allfälliger Reinertrag der Stiftung wird auf die neue Rechnung übertragen.



Kontrolle

Art. 9

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung zu überprüfen und dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag auf Genehmigung zu unterbreiten hat.

Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und Reglemente und des Stiftungszwecks zu überwachen, soweit die Rechnungslegung betroffen ist.

Änderungen

Art. 10

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, Änderungen von Organisation und Zweck der Stiftung gemäss Art. 85 und 86 ZGB der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Aufhebung

Art. 11

- 11.1 Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.
- 11.2 Der Stiftungsrat kann mit 2/3-Mehrheit der zuständigen Aufsichtsbehörde die Aufhebung der Stiftung vorschlagen, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel eine wirksame Förderung des Stiftungszwecks nicht mehr erlauben (Art. 88 ZGB).
- 11.3 Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat ein allfällig verbleibendes Vermögen an eine gemeinnützige Institution mit ähnlicher Zielsetzung. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an Rechtsnachfolger der Stifterin ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Art. 12

Diese Statuten ersetzen diejenigen in der Fassung vom 11. April 2005

